



ORDNUNG DES FORSCHUNGSZENTRUMS
„FRÜHKINDLICHE BILDUNG UND
ENTWICKLUNG“

beschlossen in der 171. Sitzung des Senats am 30.11.2016
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2017 vom 26.01.2016, S. 11

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Aufgaben.....	3
§ 2 Mitglieder.....	3
§ 3 Organe des Forschungszentrums „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“	3
§ 4 Mitglieder des Vorstands.....	3
§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen.....	4
§ 6 Geschäftsführende Leitung	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten	4

Präambel

¹Das Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ ist ein Forschungszentrum der Universität Osnabrück nach § 2 Absatz 2 Satz 5 der Grundordnung, das von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Fachbereichen Kultur- und Sozialwissenschaften, Erziehungs- und Kulturwissenschaften, Mathematik/Informatik, Sprach- und Literaturwissenschaft und Humanwissenschaften getragen wird. ²Das Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ wird befristet für fünf Jahre durch das Präsidium nach Stellungnahme des Senats eingerichtet. ³Befristete Verlängerungen sind nach Ablauf von fünf Jahren möglich.

§ 1 Aufgaben

- (1) Das Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ fördert und koordiniert fachbereichsübergreifende Forschung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Frühkindlichen Bildung und Entwicklung.
- (2) ¹Die Mitglieder im Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ streben die Einwerbung von kompetitiven Drittmitteln von nationalen und internationalen Förderern an. ²Darüber hinaus setzt sich das Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ für die Einwerbung von Mitteln für die Doktorandenförderung ein.
- (3) Eine Konkretisierung der genannten Aufgaben, weitere Aufgaben sowie die Zuweisung von Finanzmitteln ergeben sich aus der Zielvereinbarung, die das Präsidium mit dem Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ abschließt.

§ 2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Forschungszentrums „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ sind die in der Anlage 1 aufgeführten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.
- (2) ¹Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Doktorandinnen und Doktoranden der Universität mit Forschungsbezug zur Frühkindlichen Bildung und Entwicklung können auf ihren Antrag als Mitglieder aufgenommen werden. ²Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) ¹Auf Beschluss des Vorstands können auswärtige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler als kooptierte Mitglieder im Forschungszentrum mitarbeiten. ²Sie werden hierdurch jedoch keine Mitglieder im Sinne des § 16 NHG.

§ 3 Organe des Forschungszentrums „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“

Organe des Forschungszentrums „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ sind der Vorstand, die geschäftsführende Leitung und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, von denen mindestens zwei der Hochschullehrergruppe angehören müssen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 5 Aufgaben des Vorstands, Sitzungen

- (1) Der Vorstand leitet das Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“.
- (2) ¹Er entscheidet über die Vergabe der dem Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ zugewiesenen Ressourcen nach Maßgabe der universitären Regelungen. ²Er schließt die Zielvereinbarung mit dem Präsidium ab und stellt die Kontrolle von Qualität und Weiterentwicklung des Forschungszentrums „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ durch regelmäßige Evaluationen sicher.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Der Vorstand legt dem Präsidium vier Jahre nach Errichtung einen Rechenschaftsbericht vor, gegebenenfalls mit einem Verlängerungsantrag.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

- (1) ¹Der Vorstand wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Direktorin bzw. den Direktor als geschäftsführende Leitung. ²Diese oder dieser muss der Hochschullehrergruppe angehören. ³Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die geschäftsführende Leitung bereitet als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands dessen Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (3) Die geschäftsführende Leitung vertritt das Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ innerhalb der Universität und führt die laufende Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) ¹Der Mitgliederversammlung gehören Mitglieder nach § 2 an. ²Die Mitglieder nach § 2 Absatz 3 haben kein Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und kann zu Angelegenheiten des Forschungszentrums „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ Empfehlungen aussprechen.
- (3) Die Mitgliederversammlung soll sich mindestens einmal jährlich treffen.

§ 8 Schlussbestimmungen; In-Kraft-Treten

- (1) Die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück finden in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Die Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

Anlage 1

Am Forschungszentrum „Frühkindliche Bildung und Entwicklung“ beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:

Prof. Dr. Andreas Brenne (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Hedwig Gasteiger (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Eva Gläser (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Hilmar Hoffmann (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Hans-Rüdiger Müller (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Bernhard Müßgens (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Christina Noack (Gründungsmitglied)

Prof. Dr. Rosa Puca (Gründungsmitglied)

sowie

N.N. Professur für Entwicklungspsychologie

N.N. Professur für Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Pädagogische Kindheits- und Familienforschung

N.N. Professur für Sportwissenschaft mit dem Schwerpunkt Sportpädagogik und Sportdidaktik